

# Satzung des Bauernverbandes Ludwigslust e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bauernverband Ludwigslust e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigslust und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigslust unter der Nr. 192 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Aufgaben

#### I. Allgemeines

- (1) Der Bauernverband Ludwigslust e.V. (im folgenden auch Bauernverband) ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahe stehenden Personen, Vereinen und Wirtschaftsvereinigungen.
- (2) Der Bauernverband arbeitet unabhängig. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Der Bauernverband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
- (3) Der Bauernverband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament und Regierung, Behörden, den verschiedenen administrativen und legislativen Vertretern im Landkreis, anderen Berufsgruppen, Vereinigungen und Institutionen.
- (4) Der Bauernverband setzt sich für die Erhaltung der Natur und Umwelt des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlage der Landwirtschaft ein.
- (5) Die Tätigkeit des Bauernverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

#### II. In der Region nimmt der Bauernverband folgende Aufgaben wahr:

- (1) Förderung und Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmen mit dem Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die deren Wirtschaftlichkeit nachhaltig sichern.

- (2) Förderung und Unterstützung von Initiativen und Aktivitäten der dem Berufsstand nahestehenden Vereine (Landfrauen, Landjugend, Landsenioren etc.), Institutionen und Organisationen, die einer breiten Entwicklung des ländlichen Raumes dienen.
- (3) Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. zur Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Service-, Verarbeitungs- und Absatzunternehmen sowie Erzeugergemeinschaften.
- (4) Vermittlung und Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder in betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen, rechtlichen, steuerlichen, sozialen und kulturellen Belangen.  
Sofern der Bauernverband seine Mitglieder beraten oder bei der Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden oder Dritten unterstützt hat, wird die Haftung des Bauernverbandes sowie seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, soweit diese nicht durch die abgeschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung gedeckt ist, für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen und auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt, bei grober Fahrlässigkeit, soweit nicht durch die Versicherung gedeckt, auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 10.000 €.
- (5) Unterstützung bei der Ausbildung des Berufsnachwuchses, bei der Weiterbildung und vielfältiger Fortbildung der Mitglieder und ihrer Betriebsangehörigen.
- (6) Unterstützung der Mitglieder und dem Berufsstand nahestehender Vereine bei Aktivitäten zur Bewahrung von Traditionen und ländlichem Brauchtum.

### § 3 Mitgliedschaften

- (1) Der Verband hat
  - ordentliche Mitglieder
  - assoziierte Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Der Bauernverband ist Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Landesbauernverband). Die ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes sind gleichzeitig Mitglied des Landesbauernverbandes.
- (3) Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

## § 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches stimm- und wahlberechtigtes Mitglied des Bauernverbandes kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die
- einen land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb als Eigentümer / Miteigentümer / Pächter bewirtschaftet oder für den Betrieb persönliche Haftung übernommen hat,
  - oder als natürliche Person Landwirt ist,
  - oder die Eigentümer / Miteigentümer / Pächter von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Flächen ist.

Juristische Personen werden durch ihren Bevollmächtigten vertreten.

- (2) Wählbar für die Organe des Verbandes sind natürliche Personen, die
- selbst ordentliches Mitglied gemäß Absatz 1 sind oder
  - von juristischen Personen / Personengesellschaften, die ordentliches Mitglied gemäß Absatz 1 sind, als Bevollmächtigter / Vertreter benannt werden.

- (3) Verliert eine natürliche Person, die in ein Organ des Bauernverbandes oder als Delegierter gewählt wurde, während der Amtszeit die Voraussetzung zur Wählbarkeit gemäß Abs. 2 so erlischt ihr Mandat.

## § 5 Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder können andere Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände werden, sofern dies mit dem Verbandszweck vereinbar ist.
- (2) Die assoziierten Mitglieder werden im Bauernverband durch ein vertretungsbefugtes Mitglied des jeweiligen Verbandes vertreten und nehmen mit beratender Stimme an den Veranstaltungen des Bauernverbandes teil.

## § 6 Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen und den festgelegten Beitrag entrichten.

## § 7

## Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes, des Bauernverbandes oder allgemein um die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder, d.h. Stimm- und Wahlrecht.

## § 8

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Bauernverbandes. Als Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft gilt der Erste des folgenden Monats.

Der Antragsteller ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

- (3) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig über den Antrag entscheidet.

## § 9

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

- auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane
- an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen
- Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten
- Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen
- Informationen vom Verband übermittelt zu bekommen

## § 10

### Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen

- sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen
- die zur Ermittlung der Beiträge notwendigen Grundlagen der Geschäftsstelle mitzuteilen und die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.

## § 11

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Bauernverband
- Ausschluss aus dem Bauernverband
- Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen / Personengesellschaften
- Auflösung des Mitgliedsverbandes
- Aufgabe des Landwirtschaftlichen Betriebes durch das Mitglied

Der Austritt aus dem Bauernverband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet
- die festgesetzten, fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt
- das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang bei der Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.

Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

## § 12

### Organe des Bauernverbandes

Die Organe des Bauernverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

## § 13

### Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bauernverbandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Bauernverbandes zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen, ferner aus den im Gesetz genannten Gründen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen,
- wenn die Revisionskommission Unzulänglichkeiten feststellt
- wenn durch den Landesbauernverband dazu dringende Empfehlungen gegeben werden oder anderweitige außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Zu den ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden, ferner soll nach Möglichkeit eine Bekanntmachung in der regionalen Presse erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung ist eine Frist von 14 Tagen zu legen, die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Versammlung wird von einem durch den Vorstand Beauftragten geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung berät die Aufgaben und Dokumente des Bauernverbandes zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen für den Wahlzeitraum und fasst entsprechende Beschlüsse.  
Dazu gehören:

- a) die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- b) die Wahlordnung
- c) die Beitragsordnung
- d) die Verwendung sowie die Abrechnung der finanziellen Mittel
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Auflösung, Liquidierung oder Fusion des Bauernverbandes
- g) alle sonstigen Angelegenheiten des Verbandes, die vom Vorstand nicht allein entschieden werden können.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt nach jeweils 4 Jahren den Vorstand und die Revisionskommission. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die gewählten Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung legt die zahlenmäßige Stärke der Revisionskommission (mindestens 3 Mitglieder) fest. Scheidet im Laufe der Wahlperiode mehr als 1 Mitglied der Revisionskommission aus, erfolgt eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Vorstandes bzw. der Revisionskommission endet mit der laufenden Amtsperiode.

Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die in der Wahlperiode stattfindenden Versammlungen des Landesbauernverbandes (Bauerntag) sowie die Mitglieder für das Präsidium des Landesbauernverbandes. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Delegierter oder ein Mitglied aus, beruft der Vorstand einen Nachfolger.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter am Beginn der Versammlung zu bestimmen.

#### (7) Wahlen und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des Bauernverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in den Gremien des Bauernverbandes offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel. Eine Abstimmung in geheimer Form ist durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangen oder der Versammlungsleiter dies anordnet.

### § 14

#### Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 7 Mitglieder in den Vorstand. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand des Bauernverbandes bestimmt einen der stellvertretenden Vorsitzenden zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Bauernverbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Er organisiert im Interesse der Mitglieder eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Einrichtungen, Institutionen und Anstalten.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und legt dazu die erforderlichen Modalitäten fest.

- (7) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Bauernverbandes aus.
- (8) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich durch den Vorsitzenden geladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des versammlungsleitenden Stellvertreters.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - Name des Sitzungsleiters
  - Beratungsinhalte und Ergebnisse
  - Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- (11) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Verband wird jeweils gemeinsam von 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes des Bauernverbandes Ludwigslust e.V. sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungsersatz sowie eine pauschale Vergütung für Zeitversäumnis erhalten. Der Vorstand hat eine diesbezügliche Entschädigungsordnung zu erarbeiten, die von der Revisionskommission zu bestätigen ist.

## § 15

### Die Revisionskommission

Die Revisionskommission ist das von der Mitgliederversammlung gewählte Kontrollorgan

- (1) Sie besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Kontrolle unterliegen besonders die Einhaltung der Satzung, der Finanzwirtschaft und der Beschlüsse der Verbandsorgane.
- (4) Die Revisionskommission hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Die Revisionskommission prüft die



Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle und legt der Mitgliederversammlung darüber einen Revisionsbericht vor.

- (5) Stellt die Revisionskommission Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen von den Vorstandsbeschlüssen des Verbandes fest, so hat sie den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen. Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel in der Geschäftsführung erheblich, so ist die Revisionskommission berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (6) Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## § 16 Fachausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bauernverbandes ständige oder zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktionen. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden. Den Fachausschüssen stehen grundsätzlich Vorstandsmitglieder vor.

## § 17 Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Bauernverbandes wird an dessen Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer des Bauernverbandes (Geschäftsführer).
- (3) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem verantwortlich. Der Geschäftsführer hat seinerseits das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist für die Finanzwirtschaft und die Vermögensverwaltung verantwortlich.

## § 18 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens dafür berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dafür ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist spätestens 3 Monate später erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens des Verbandes ein Beschluss zu fassen, der die Ausschüttung des Vermögens an seine Mitglieder ausschließt.

(3) Bei einer Liquidation bestellt die Mitgliederversammlung den bzw. die Liquidatoren.

## § 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ersetzt die alte Satzung und ist auf der Mitgliederversammlung am 12.02.2014 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Änderungen an der beschlossenen Satzung zu beschließen, soweit es sich um redaktionelle Formulierungen handelt und nicht um inhaltliche Änderungen.

Vielank, den 12.02.2014